

saut Quartalschrift 1886, S. 730, eine Entscheidung dieser ihr damals vorgelegten Frage mit den Worten „Nihil est respondendum“ vorläufig abgelehnt hat.

Linz.

Professor Ad. Schmuckenschläger.

**IX. (Etwaige Verpflichtungen eines Finders, der über eine gefundene Sache frei verfügt hat, ohne nach dem Eigenthümer Nachfrage angestellt zu haben.)** Bei Gelegenheit einer großen Wallfahrt findet Gregorius in der Nähe der Wallfahrtskirche einen Geldschein, der bereits sehr zertreten und beschmutzt, aber in seinen Haupttheilen noch unversehrt war. Nach sorgfältiger Reinigung sieht er, dass es ein Fünfzig-Markschein ist. In der Meinung, er könne bei der ungeheuren Volksmenge, die aus nah und fern herbeigeströmt war, unmöglich den Eigenthümer des Papiergeldes auffinden, schenkt er dasselbe einem zerlumpten Bettler, der gerade in der Nähe der Kirche Almosen erbat und glaubt auf diese Weise ein gutes Werk für den etwaigen Eigenthümer und für sich gethan zu haben. Nach Beendigung des Gottesdienstes in seine Wohnung, die in demselben Orte war, zurückgekehrt, hört er, dass die Frau seines Nachbars an demselben Tage einen Fünfzig-Markschein verloren habe; nur weiß sie nicht, ob ihr der Schein auf dem Kirchwege aus der Tasche gefallen sei, oder ob ihr ihn jemand im Gedränge aus der Tasche entwendet habe. Gregorius schweigt von seinem Funde, eilt aber sofort zur Kirche zurück, um den Bettler, den er beschenkt hatte, aufzusuchen. Doch trotz aller Mühe und vielen Nachfragens gelingt es ihm nicht, denselben zu finden. Da er nun nicht weiß, ob er gegen die Nachbarsfrau Ersatzpflicht habe, fragt er seinen Beichtvater um Rath. Quid ad rem?

I. Wenn jemand einen Gegenstand, den ein anderer verloren hat, zufällig findet, so gelten für ihn folgende Prinzipien:

a) Der Finder ist rechtlich nicht verpflichtet, die gefundene Sache an sich zu nehmen; er kann sie ohne Rechtsverletzung mit Gefahr ihres Unterganges liegen lassen. Nur die Liebe kann ihn verpflichten, sich der Sache anzunehmen, wenn er voraus sieht, dass sie sonst für den Eigenthümer auf irgend eine Weise verloren gehen würde.

b) Nimmt aber der Finder die gefundene Sache an sich, so zieht er sich die Rechtspflicht zu, fleißige Sorge für dieselbe zu tragen und sie zu verwahren. Er geht dann nämlich nach der allgemeinen Ansicht der Moralisten gewissermaßen einen Quasi-Contract, eine „Geschäftsführung ohne Auftrag — negotiorum gestio —“ mit dem Eigenthümer des gefundenen Gegenstandes ein und unterzieht sich folglich den Pflichten, die ein solcher Contract naturgemäß mit sich bringt.

c) Zu diesen Pflichten gehört auch, dass der Finder den Fund nicht geheimhalten darf, sondern die geeigneten Mittel anwenden muss, um den Eigentümer zu entdecken, damit dieser wieder in den Besitz seiner Sache komme. Die Mittel zur Auffindung des Herrn müssen dem Werte der gefundenen Sache entsprechend sein und muss man dabei den ortsüblichen Gewohnheiten und Gesetzen Rechnung tragen. Confer Carrière de objecto justitiae pars I. cap. 4. art 1. § 5.

II. Diese Principien vorausgesetzt fragt es sich, wie die Handlungsweise des Gregorius zu beurtheilen sei, resp. ob er sich Erbäpflicht gegen die Nachbarsfrau zugezogen habe.

1. Gregorius hat, als er das Geld gefunden, sofort überlegt, ob er wohl den Eigentümer auffinden könne. Allein bei der übergroßen Zahl der Wallfahrer scheint es ihm moralisch unmöglich, den Herrn des Papiergeldes zu entdecken. Für sich selbst will er das Geld nicht behalten; er gibt es daher einem Armen als Almosen und denkt, damit ein gutes Werk gethan zu haben. Aber war denn unter den obwaltenden Umständen keine begründete Hoffnung da, den Fund seinem Herrn zustellen zu können? Bruners Moraltheologie (3. Theil, 3. Abth., 2. Hauptst. § 4. II) lehrt, „dass am wenigsten eine solche Hoffnung vorhanden sei bei gefundenen Sachen, welche gar kein auszeichnendes Merkmal an sich tragen, z. B. Geldmünzen ohne Börse, Papiergeld ohne Brieftasche u. dgl., wenn zugleich auch die Umstände der Zeit und des Ortes nicht die geringste Spur dessen aufweisen, der sie verloren hat.“ Sämtliche hier angeführten Factoren scheinen im vorliegenden Falle vorhanden zu sein. Der Fund des Gregorius ist ohne jegliches Merkmal, das auf den Eigentümer hinweist; Zeit und Ort bringen es mit sich, dass Tausende von Menschen aus den verschiedensten Gegenden den Fundort betreten haben; hätte Gregorius nicht zufällig das Papiergeld bemerkt und aufgehoben, so wäre es vielleicht durch gänzliches Zertreten bald völlig wertlos geworden; vielleicht hat auch das Wertpapier schon längere Zeit unbeachtet im Schmuse gelegen. Alle diese Punkte konnten den Gregorius wohl zu der Annahme bringen, der Eigentümer des Geldes könne nicht gefunden werden.

2. Jedoch bleibt ein Requisit zu erörtern übrig, um den vorliegenden Fall endgültig zu lösen, nämlich die gewissenhafte Anwendung der durch den Wert der gefundenen Sache gebotenen, und der durch Klugheit, Gesetz und ortsüblicher Gewohnheit erforderlichen Mittel, um den Eigentümer auszukundschaften. Dass Gregorius bei dem hohen Geldbetrage, den er gefunden, die Pflicht hatte, zuvor geeignete Mittel zur Auffindung des Eigentümers anzuwenden, ehe er über das Geld frei durch Schenkung verfügte, unterliegt trotz der

obengenannten Umstände keinem Zweifel. Es ist das eben eine Rechtspflicht, die der Finder durch die Annahme der Sache infolge eines Quasi-Contractes eingeht. Ohne außerordentliche Bemühungen könnte Gregorius dieser Pflicht genügen, z. B. durch Bekanntmachung in der Zeitung, durch Anzeige bei der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit des Wallfahrtsortes. Wäre das geschehen, so hätte höchstwahrscheinlich die Frau ihr Geld wiederbekommen. Ist nun Gregorius wegen Unterlassung dieser Pflicht zum Ersatz gegen die Nachbarsfrau verpflichtet? Aus seiner Handlungsweise folgt, dass er nicht böswillig, d. h. sine dolo et culpa lata peccaminosa, die Nachfrage nach dem Eigentümer des Geldes unterlassen hat; deshalb ist er von jeglicher Ersatzpflicht freizusprechen. Es liegt zunächst von seiner Seite kein dolus vor, da er nicht in listiger und absichtlicher Weise den Berechtigten (Eigentümer) hat beeinträchtigen wollen, indem er die Nachfrage nach ihm unterließ. Er hat aber auch keine derartige culpa lata begangen, die ihn ersatzpflichtig macht. Denn er hat ja **nicht** durch strafliche Fahrlässigkeit die nötige Sorgfalt im Auffinden des Eigentümers unterlassen; er hat vielmehr bei der Annahme, er könne unter den obwaltenden Verhältnissen den Herrn überhaupt nicht finden, nicht einmal an die weitere Pflicht der Nachfrage gedacht. Es liegt also der casus oblivionis vel inadvertentiae vor, „in quo casu pro damno rei alienae illato — Lugo de Justitia Disput. 8. n. 100—113 — citra culpam theologicam, saltem gravem, restitutionis obligatio nulla adest in foro conscientiae ante judicis sententiam.“ Die Pflicht zu haften für den Schaden, welchen bei Verträgen die culpa lata — die nämlich darin besteht, wenn nicht einmal die nothwendigste Sorgfalt angewandt ist, welche sonst jeder vernünftige Mensch zu beobachten pflegt, oder wenn man der Sache des Andern nicht jene Sorgfalt zuwendet, wie seiner eigenen — zur Folge hat, tritt nach dem göttlichen Gesetze erst dann ein, wenn die den Schaden indirect verursachende Handlung oder Unterlassung **wirklich sündhaft war** dadurch, dass man ihre Folgen vorherseh, und doch keine andere Handlungsweise wählte. Ist aber die culpa lata eine reine culpa juridica gewesen, die sich in foro interno, im Gewissen, als durchaus fehlerfrei erweist, so tritt die Pflicht der Schadloshaltung nicht ein vor der gefällten richterlichen Sentenz. Confer Pruner Moraltheologie 3. Th., 3. Abschn., 3. Hauptst. § 7, a u. b., Gury de Justitia nr. 661. qu. 1. S. Liguori de Justitia nro. 554. Aus dem Gefragten erhellt also, dass Gregorius einerseits durch wichtige Gründe zur Annahme bewogen wurde, der Eigentümer des Geldes könne unter den obwaltenden Umständen nicht entdeckt werden, und dass

er andererseits an eine weitergehende Pflicht, den Fund bekanntzumachen, nicht gedacht und so die weitere Nachfrage nach dem Eigentümer bona fide — *extra culpam theologicam* — unterlassen hat. Folglich ist er nicht für ersatzpflichtig zu halten. Erst post factum ist es ihm zum Bewusstsein gekommen, dass er nicht so schnell das gefundene Geld hätte verschenken sollen. Er hat diese Handlung wieder gutmachen wollen, indem er sich eifrig bemüht hat, den beschenkten Bettler wieder aufzufinden, um von ihm den Geldschein gegen ein kleineres Almosen einzulösen. Das ist ihm nicht gelungen. Eine weitere Verpflichtung hat er nicht.

Beuren.

Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

X. (**Ein gebundener Zeitungsabonnent.**) Publius erhielt vor mehreren Jahren ein Wiener Tagessblatt von seinem Eigentümer ein halbes Jahr lang gratis zugeschickt unter der Bedingung, für die Zukunft das Blatt zu halten. Publius steht nun zwar keineswegs auf dem Standpunkte jenes liberalen Blattes, und erklärt insbesondere alles was Religion angeht, aus denselben nicht zu lesen; im übrigen gefällt ihm aber das Blatt wegen seiner Reichhaltigkeit und er glaubt es wegen des geleisteten Versprechens nicht aufzugeben zu können. Wie hat der Seelsorger in diesem Falle zu entscheiden?

Es liegt hier ein Vertrag über einen unerlaubten Gegenstand vor, und zwar ist sowohl die Leistung als die versprochene Gegenleistung, nämlich die anfängliche Gratzuzufindung jenes Blattes und dem gegenüber das spätere Abonnieren auf dasselbe sündhaft. Neben die Schwere der Sünde von Seiten des Abnehmers (denn über den Herausgeber zu sprechen ist überflüssig) wird die Entscheidung zwar nicht so einfach sein. Die großstädtische Presse beobachtet in religiösen Dingen eine gewisse Reserve, und ein gewöhnlicher Leser findet darin kaum etwas Anstößiges. Immerhin ist das Halten eines solchen Blattes sündhaft und ein diesbezügliches Versprechen ungültig. Es entsteht nun allerdings die Frage, ob Publius nach Einstellung der unerlaubten Gegenleistung zu einer anderen erlaubten, etwa zu einer nachträglichen Zahlung jenes freien Halbjahres verpflichtet sei. Publius mag sich dazu allerdings verpflichtet glauben, besonders da er bei der ersten Annahme des Blattes wohl wenig an die Unerlaubtheit seines Versprechens dachte; und es wird gegen eine solche Zahlung nichts einzuwenden sein, da die Lieferung eines mit Neutigkeiten, Illustrationen &c. wohl versehenen Blattes *pretio aestimabilis* ist. Eine Verpflichtung zur Nachzahlung wäre aber dem Publius nicht aufzuerlegen, theils weil der Herausgeber durch ein mehrjähriges Abonnement schon großenteils entschädigt ist, theils weil eine probable, von mehreren Auctoren vertheidigte Meinung existiert, dass ein Ver-